MINISTERIUM FÜR FINANZEN BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 14 53 70013 Stuttgart E-Mail: poststelle@fm.bwl.de Telefax: 0711 123-4791

Stuttgart 8. November 2019

Name 0711 123-4349

(Bitte bei Antwort angeben)

Durchwahl 0711 123- Frank Hämmerle

Aktenzeichen: 2-2241/81

Gemeindetag Baden-Württemberg

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

nachrichtlich: Innenministerium Baden-Württemberg

Staatsministerium Baden-Württemberg

Auswirkungen der Herbst-Steuerschätzung 2019 auf die Orientierungsdaten; Schreiben des Innenministeriums vom 17. Oktober 2019

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den Ergebnissen der Steuerschätzung vom Oktober 2019 werden in den Jahren 2019 ff. bei den Steuereinnahmen und im kommunalen Finanzausgleich für die Kommunen die sich aus der Anlage ergebenden Aufkommen prognostiziert.

Die Auswirkungen der Steuerschätzung auf die Kopfbeträge und Ausschüttungsquoten des Jahres **2019** werden mit der Bekanntmachung zur vierten Teilzahlung über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz mitgeteilt.

Für die Entwicklung der bisher prognostizierten Leistungen im kommunalen Finanzausgleich im Jahr **2020** ergeben sich folgende Auswirkungen:

1. Schlüsselzuweisungen und laufende Zuweisungen

1.1 Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale wird voraussichtlich rd. 84 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.2 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft an die Gemeinden (§ 5 FAG)

Unter Berücksichtigung einer Ausschüttungsquote von etwa 70 % werden sich voraussichtlich folgende Kopfbeträge (§ 7 FAG) ergeben:

Gemeinden mit		Euro je Einwohne-
		rin oder Einwohner
3.000	oder weniger Einwohnern	1.450,00
10.000	Einwohnern	1.595,00
20.000	Einwohnern	1.696,50
50.000	Einwohnern	1.812,50
100.000	Einwohnern	1.957,50
200.000	Einwohnern	2.247,50
500.000	Einwohnern	2.595,50
600.000	oder mehr Einwohnern	2.697,00

Für Gemeinden mit dazwischen liegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischen liegenden, auf volle 0,10 Euro nach oben gerundeten Beträge.

1.3 Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7 a FAG)

Die Zuweisungen an die Stadtkreise werden voraussichtlich rd. 155 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

1.4 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Der Kopfbetrag zur Ermittlung der Bedarfsmesszahl (§ 10 FAG) wird bei einer Ausschüttungsquote von 71/72 % voraussichtlich 748 Euro je Einwohnerin und Einwohner betragen.

2. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen werden voraussichtlich 529,7 Mio. Euro betragen.

Bei den übrigen Orientierungsdaten für das Jahr 2020 ergeben sich infolge der Steuerschätzung vom Oktober 2019 keine Änderungen.

Die Prognose der Leistungen im kommunalen Finanzausgleich erfolgt unter dem Vorbehalt der noch ausstehenden Beratung und Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 und des Staatshaushaltsplans 2020/2021 durch den Gesetzgeber. Sie basiert auf dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) in der geltenden Fassung. Abgewichen hiervon wurde bei der Ermittlung der Kommunalen Investitionspauschale je Einwohnerin und Einwohner. Insoweit wurde entsprechend dem Entwurf des Haushaltsbegleitgesetzes 2020/2021 der Kommunale Investitionsfonds nach § 3a Absatz 1 Nummer 2 FAG mit einem Betrag von 1.108 Millionen Euro (bisher 950 Millionen Euro) berücksichtigt.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium und steht im Internet unter der Adresse des Ministeriums für Finanzen (http://fm.baden-wuerttemberg.de/de/haushalt-finanzen/haushalt/kommunalfinanzen/) unter Bekanntmachungen sowie unter der Adresse des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration (http://im.baden-wuerttemberg.de/de/land-kommunen/starke-kommunen/infomaterial/) zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ilg